

Satzung
AnwaltVerein Ulm e.V.

§ 1

Zweck des AnwaltVerein Ulm ist die Wahrung, Pflege und Förderung der beruflichen Belange der Rechtsanwälte, die einen Kanzleisitz in Landgerichtsbezirk Ulm haben, insbesondere

- Förderung von Rechtspflege und Gesetzgebung
- Aus- und Fortbildung
- Pflege des Gemeinsinns und des wissenschaftlichen Geistes der Rechtsanwaltschaft

Sein Ziel ist die Zusammenfassung aller Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die im Landgerichtsbezirk ihren Kanzleisitz haben.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb findet nicht statt. Der Verein ist berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes die Rechte seiner Mitglieder im eigenen Namen geltend zu machen, soweit die Mitglieder dem nicht widersprechen.

§ 2

Der Verein führt den Namen AnwaltVerein Ulm e. V.

Der Vereinssitz ist Ulm.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm eingetragen.

§ 3

Mitglied des Vereins können jede Rechtsanwältin und jeder Rechtsanwalt werden, die einen Kanzleisitz im Landgerichtsbezirk Ulm haben. Dies schließt ausländische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums ein, die sich auf der Grundlage der Richtlinie 98/5/EG in Deutschland niedergelassen haben. Gleiches gilt für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus Mitgliedsstaaten der Welthandelsorganisation, die aufgrund § 206 Abs. 1 BRAO bei der Rechtsanwaltskammer Stuttgart zugelassen sind.

Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt er die Aufnahme ab, so hat er dies dem Bewerber durch eingeschriebenen Brief unverzüglich mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen die Berufung zulässig. Sie ist durch eingeschriebenen Brief an den Vorsitzenden zu richten. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen verpflichtet. Die Höhe und Ausnahmen regelt die Beitragsordnung. Ein einmal festgesetzter Jahresbeitrag gilt bis zu einer erneuten Beschlussfassung.

Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 4

Die Mitgliedschaft kann mit 3-monatiger-Frist zum Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Verein gekündigt werden. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Eingang des Kündigungsschreibens beim Verein maßgebend.

§ 5

Ein Mitglied, das trotz zweimaliger Mahnung seinen Beitrag nicht entrichtet oder den Interessen des Vereins gröblich zuwider handelt, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann innerhalb einer Frist von einem Monat Berufung eingelegt werden. Sie ist durch eingeschriebenen Brief an den Vorsitzenden zu richten. Über die Berufung hat die nächstfolgende ordentliche Mitgliederversammlung zu entscheiden.

§ 6

Der Verein gehört dem Anwaltsverband Baden-Württemberg im Deutschen Anwaltverein e.V. als ordentliches Mitglied an.

Der Verein unterstützt den Landesverband und den DAV bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

§ 7

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer. Sie sind je alleinvertretungsberechtigt.

Außerdem gehören als Beisitzer mit beratender Stimme drei Rechtsanwälte dem Vorstand an, die ihren Kanzleisitz nicht im Amtsgerichtsbezirk Ulm haben; je ein Beisitzer soll seinen Kanzleisitz im Amtsgerichtsbezirk Göppingen, Amtsgerichtsbezirk Geislingen und Amtsgerichtsbezirk Ehingen haben.

Die Vorstandsmitglieder einschließlich der Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Er regelt die Aufgaben innerhalb des Vorstandes durch Beschluss.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit des Vorstandes.

Die Vorstandsmitglieder und die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

§ 8

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- die Wahl des Vorstandes
- die Bestellung des Kassenprüfers
- die Genehmigung des Jahresabschlusses
- die Entlastung des Vorstandes
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen sowie den Erlass oder die Änderung der Beitragsordnung
- die Änderung der Satzung und
- die Auflösung des Vereins

§ 9

Die Mitgliederversammlung ist alljährlich, mindestens einmal einzuberufen. Ort, Zeit und Tagesordnung bestimmt der Vorstand.

Der Vorstand hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies unter Angabe von Gründen von mindestens 10 Mitgliedern verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung hat innerhalb von sechs Wochen nach Antragstellung stattzufinden.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch einfache schriftliche Mitteilung eines Mitgliedes des Vorstandes mit einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

Anträge und Ergänzungen zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen.

Anträge auf Satzungsänderungen müssen von mindestens 10 Mitgliedern des Vereins unterschrieben sein. Über Anträge zur Satzungsänderung sind die Mitglieder unverzüglich zu unterrichten.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 Vereinsmitglieder anwesend sind oder sich durch schriftliche Vollmacht, die vor der Versammlung dem Vorsitzenden zu übergeben ist, durch eine Kollegin oder einen Kollegen vertreten lassen.

Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme.

Bei den Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Satzungsänderung erfordert eine 2/3 Mehrheit. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 10

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

Der Verein kann mit 4/5 der abgegebenen Stimmen von der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Mitgliederversammlung ist insoweit beschlussfähig, wenn in ihr mindestens 1/5 der Vereinsmitglieder vertreten sind und die Einberufung der Mitgliederversammlung drei Monate vorher unter Angabe dieses Tagesordnungspunktes erfolgte.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Verwendung des Vereinsmögens. Wenn kein Beschluss gefasst wird, fällt das Vereinsvermögen an den Deutschen AnwaltVerein e.V..

§ 12

Die Satzung tritt am 01.07.2008 in Kraft.

Beitragsordnung

1.

Die Mitglieder des AnwaltVerein Ulm e. V. sind nach Maßgabe des § 3 der Satzung zur Beitragszahlung verpflichtet. Die Höhe der Jahresbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

2.

Der Jahresbeitrag ist jeweils zum 01.01. des laufenden Jahres zur Zahlung fällig.

3.

Bei Eintritt in den AnwaltVerein Ulm e.V. bis 30.06. des laufenden Jahres ist der volle, bei Eintritt nach dem 30.06. lediglich der hälftige Jahresbeitrag zu entrichten. Eine weitere Ermäßigung pro rata temporis findet nicht statt.

4.

Endet die Mitgliedschaft auf andere Weise als durch Austrittserklärung oder Ausschluss vor dem 01.07. des laufenden Jahres, so ist lediglich der hälftige Jahresbeitrag zu entrichten, im übrigen verbleibt es bei dem vollen Jahresbeitrag. Eine weitere Ermäßigung pro rata temporis findet nicht statt. Tritt ein Vereinsmitglied wegen Verlegung der Kanzlei aus dem AnwaltVerein Ulm e. V. aus und begründet vor dem 01.07. des laufenden Jahres die Mitgliedschaft im nunmehr zuständigen, dem DAV zugehörigen örtlichen Anwaltsverein, so ermäßigt sich der Jahresbeitrag auf die Hälfte.

5.

Ein Mitglied ist beitragsfrei bis zum Ablauf von zwei Jahren nach seiner erstmaligen Zulassung zur Anwaltschaft.

6.

Mitglieder, die sich am 01.01. und 01.07. eines Jahres im Mutterschutz oder in Elternzeit befinden, können unter Versicherung des Vorliegens der Voraussetzungen jeweils für das erste bzw. zweite Halbjahr die Befreiung von der Beitragszahlung beantragen. Der Antrag ist jeweils schriftlich bis 01.01. und 01.07. für das jeweilige Halbjahr zu stellen.

7.

Auf Antrag ist ab dem Jahr, in dem das Vereinsmitglied das 68. Lebensjahr vollendet kein Beitrag mehr zu entrichten, wenn dem Antrag eine ununterbrochene Mitgliedschaft von 10 Jahren im AnwaltVerein Ulm e.V. oder einem dem DAV zugehörigen örtlichen Anwaltverein vorausgegangen ist.

8.

Der Vorstand wird ermächtigt, in Ausnahmefällen zur Vermeidung besonderer sozialer Härten den Mitgliedsbeitrag vorübergehend zu erlassen.

9.

Die Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2009 in Kraft.